

II-2831 der Belagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 1765-Pr.2/1969

Wien, 18. Juli 1969

1288/1.A.B.zu 1281/J.Präs. am 18. Juli 1969

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 21. Mai 1969, Nr. 1281/J, betreffend steuerliche Großfahndung gegen Grenzgänger, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Vorschriften der §§ 226 und 230 Bundesabgabenordnung, wonach nicht spätestens am Fälligkeitstage entrichtete Abgabenschuldigkeiten vollstreckt werden und – soferne nicht besondere Umstände dies hemmen – zu vollstrecken sind, sowie die Vorschrift des § 5 Abs.(1) Abgabenexekutionsordnung, die es gestattet, Zollämter, in deren Amtsbereich eine Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist, um Durchführung der Vollstreckung zu ersuchen, gelten hinsichtlich der Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Abgabenschuldigkeiten sämtlicher Abgabepflichtiger, also auch der Grenzgänger.

Es bedarf sohin über diese allgemeinen Voraussetzungen hinaus keiner besonderen konkreten Umstände, um vollstreckbare Abgabenschuldigkeiten eines Grenzgängers zwangsweise einzubringen.

Die von Zeit zu Zeit verstärkte Inanspruchnahme der Grenzzollämter zur Vollstreckungshilfe – insbesondere in Perioden eines allgemein schwachen Reiseverkehrs – erfolgt nach innerorganisatorischen Erwägungen.

Gesetzliche Grundlage für die Vollstreckung ist der ungehemmte Eintritt der Vollstreckbarkeit einer Abgabenschuld. Die Vollstreckbarkeit wird in den meisten Fällen durch Nichtentrichtung der Abgabenschuldigkeit spätestens am Fälligkeitstag herbeigeführt, oftmals auch durch Nichteinhaltung einer gewährten Zahlungserleichterung (Terminverlust). Allein von diesen Umständen hängt es ab, ob eine zwangsweise Einbringung erfolgt oder nicht.

Die Fälligkeit von Abgaben ist gesetzlich geregelt, kann daher im Verwaltungsverfahren nicht anders bestimmt werden. Bei den

auf Grund der Veranlagung sich ergebenden Mehrbeträge tritt gemäß § 210 Bundesabgabenordnung die Fälligkeit einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides ein. Bei im Sinne des § 230 Bundesabgabenordnung rechtzeitig eingebrachten Zahlungserleichterungsansuchen ist im Falle der Abweisung eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen (§ 230 Abs.2 und 3 BAO), im Falle der Bewilligung ist für die Dauer ihrer Gültigkeit eine Vollstreckung überhaupt ausgeschlossen (§ 230 Abs.5 BAO). Eine - wie in der Anfrage genannt - achttägige Zahlungsfrist gibt es sonach in dem hier gegenständlichen Zusammenhang überhaupt nicht.

Zahlungserleichterungen können nur auf Antrag des Abgabepflichtigen und bei Vorliegen der im § 212 Bundesabgabenordnung sonst noch genannten gesetzlichen Voraussetzungen bewilligt, nicht also ohne Ersuchen des Abgabenschuldners und auch nicht allgemein für eine Gruppe von Abgabepflichtigen gewährt werden.

Wie auch Ihnen bekannt sein wird, bestehen sowohl beim Finanzamt Bregenz, als auch beim Finanzamt Feldkirch schon seit längerem große Personalengpässe. Diese haben in der Folge dazu geführt, daß bei der Bearbeitung einzelner Agenden immer wieder gewisse Verzögerungen auftreten. Sollte den intensiven Bemühungen um Abhilfe der Personalnot bei den Vorarlberger Finanzämtern im heurigen Jahr ein größerer Erfolg als in den früheren Jahren beschieden sein, bin ich bereit, zu veranlassen, daß ein Teil der Neuaufnahmen zur Verstärkung der Grenzgängerreferate verwendet wird. In diesem Zusammenhang muß ich allerdings darauf hinweisen, daß selbst bei einer personellen Verstärkung der Grenzgängerreferate im benötigten Ausmaß gewisse Verzögerungen bei der Veranlagung der Grenzgänger nie ganz vermieden werden könnten, weil viele von ihnen steuerlich durch einen Wirtschaftstreuhänder vertreten werden und diesen berufsmäßigen Parteienvertretern infolge des in Vorarlberg besonders akuten Mangels an versierten Kanzleikräften für die Einreichung der Steuererklärungen vielfach längere Fristenstreckungen gewährt werden müssen.

Der Bundesminister: